

II. 9727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4770/J

1993-05-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Murauer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend unterschiedliche Regelungen der
Anspruchsberechtigung für den Alleinverdienerabsetzbetrag im
Einkommensteuergesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Alleinverdienerabsetzbetrag für Lohnsteuerpflichtige (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) sind in den §§ 57 bis 59 Einkommensteuergesetz 1988 nicht mit den Bestimmungen des § 33 für zur Einkommensteuer zu veranlagende Steuerpflichtige identisch. Nach § 33 Abs. 4 EStG ist ein Alleinverdiener ein Steuerpflichtiger, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war und dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte die übrigen Voraussetzungen des § 33 EStG erfüllt. Nach § 59 Abs. 1 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag für Lohnsteuerpflichtige im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 2 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Im Falle einer Scheidung bedeutet das, daß ein Lohnsteuerpflichtiger den Alleinverdienerabsetzbetrag für das ganze Jahr verliert, während ein Steuerpflichtiger, der gem. § 33 zur Einkommensteuer veranlagt wird, diesen Anspruch dann nicht verliert, wenn er zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war. Der Lohnsteuerpflichtige ist hier also eindeutig benachteiligt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen nach dem EStG einerseits nach § 33 und andererseits nach den §§ 57 bis 59?
2. Sind Sie bereit, im Rahmen der geplanten Steuerreform diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?
3. Wenn nein, warum nicht?